

HSD NR. 767

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

16.03.2021
Nummer 767

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Retail Design (RD) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 16.03.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Retail Design (RD) an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 660) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis wird in der Angabe zu § 5 das Wort „Weitere“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Weitere Studienvoraussetzung im Sinne von § 3 Abs. 4 RahmenPO des Fachbereichs Design ist die Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign, New Craft Object Design sowie Retail Design an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 3 RahmenPO notwendigen deutschen Sprachkenntnisse müssen der Niveaustufe C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 27.02.2020 und 03.03.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2021.

Düsseldorf, den 16.03.2021

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.